



Bisherige Satzung	Satzungsentwurf 2015
Änderungen in Fettdruck *	
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft	
1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach. 3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach. 3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft	
1. Die Tätigkeit der Gesellschaft verfolgt die im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet des Oberbergischen Kreises. Sie umfasst die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Gewerbe- und Industrieansiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. 2. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft umfassen insbesondere: a. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur b. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen c. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union, d. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen, e. Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften	1. Die Tätigkeit der Gesellschaft verfolgt die im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet des Oberbergischen Kreises. Sie umfasst die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Gewerbe- und Industrieansiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft umfassen insbesondere: a. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur b. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen c. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union, d. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen, e. Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften sowie an-

**Bei den kursiv gedruckten Änderungen handelt es sich um formelle Änderungen der Satzung, die sich aufgrund der Forderung der Kommunalaufsicht infolge von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen als notwendig erweisen.*

sowie ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen, f. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, g. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, h. Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region	siedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen, f. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, g. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, h. Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region
	2. Weiterer Gesellschaftszweck ist die Tätigkeit der Gesellschaft zur Deckung des kommunalen Eigenbedarfs in den Bereichen Energiegewinnung und -versorgung, Infrastruktur, Gebäudeanschaffung und -bewirtschaftung und Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Altnutzungsflächen. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft im Gebiet des Oberbergischen Kreises für ihre kommunalen Gesellschafter und zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wie folgt tätig: a. Planung, Bau und Betrieb von gesellschaftereigenen Energiegewinnungsanlagen, Erschließung und Nutzung heimischer Energieressourcen zur Energieversorgung der kommunalen Gesellschafter, b. Entwicklung und Planung von Infrastrukturprojekten und -maßnahmen sowie Infrastrukturunterhaltung, die zu dem Aufgabenbereich der kommunalen Gesellschafter gehören, c. Errichtung, Anschaffung und

	Bewirtschaftung von Gebäuden für den Eigenbedarf der Gesellschaft sowie die Aufgabenerfüllung der kommunalen Gesellschafter d. Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Anlagen, Flächen und Gebäuden im Rahmen des Aufgabenbereichs der kommunalen Gesellschafter
3. Die Gesellschaft kann auch vermittelnd im Auftrag von Gebietskörperschaften tätig werden, indem sie deren Grundstücke der gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuführt. Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern und für deren Rechnung die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht oder nur mit erheblich höheren Kosten zu erreichen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse entgegenzunehmen oder Darlehen aufzunehmen.	3. Die Gesellschaft kann auch vermittelnd im Auftrag von Gebietskörperschaften tätig werden, indem sie deren Grundstücke der gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuführt. Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern und für deren Rechnung die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht oder nur mit erheblich höheren Kosten zu erreichen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse entgegenzunehmen oder Darlehen aufzunehmen. Diese Mittel werden treuhänderisch verwaltet, um für die Gesellschafter tätig zu werden.
§ 3	
Steuerbefreiung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Verwendung der Rücklagen, Gewinnausschüttung, Einlagenrückgewähr
1. Die Gesellschafter sind unmittelbar zu mehr als 50 v.H. Gebietskörperschaften. Sie haben die Mehrheit der Stimmrechte.	1. Die Gesellschafter sind unmittelbar zu mehr als 50 v.H. Gebietskörperschaften. Sie haben die Mehrheit der Stimmrechte.
2. Erzielte Überschüsse dürfen nur für	2. Die Gesellschaft verfügt über

die begünstigten Tätigkeiten verwendet werden. Dies schließt die Bildung von Rücklagen, die für die Zweckverwirklichung erforderlich sind, ein. Die ertragbringende Anlage der entsprechenden Mittel ist unschädlich.	Rücklagen aus steuerbefreiten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung, die zu den begünstigten Tätigkeiten zählen. Die daraus erzielte Rücklage darf nur für die begünstigten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
3. Das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse der Gesellschaft dürfen nur für die im Körperschaftsteuergesetz (KStG) genannten Zwecke (Wirtschaftsförderung) verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnausschüttung oder Einlagenrückgewähr.	3. Die Ertrag bringende Anlage der entsprechenden Rücklage ist unschädlich.
4. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.	4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnausschüttungen oder Einlagenrückgewähr.
	5. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.
§ 4 Stammkapital	
1. Das Stammkapital beträgt 630.100 € (sechshundertdreißigtausendeinhundert EURO). 2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt: Oberbergischer Kreis KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG Volksbank Oberberg eG Volksbank im Märkischen Kreis eG Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG Stadt Bergneustadt Gemeinde Engelskirchen Stadt Gummersbach	1. Das Stammkapital beträgt 630.100 € (sechshundertdreißigtausendeinhundert EURO). 2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt: Oberbergischer Kreis Kreissparkasse Köln Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG Volksbank Oberberg eG Volksbank im Märkischen Kreis eG Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG Stadt Bergneustadt Gemeinde Engelskirchen Stadt Gummersbach Stadt Hückeswagen

Stadt Hückeswagen Gemeinde Lindlar Gemeinde Marienheide Gemeinde Morsbach Gemeinde Nümbrecht Gemeinde Reichshof Stadt Waldbröl Stadt Wiehl Stadt Wipperfürth 3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	Gemeinde Lindlar Gemeinde Marienheide Gemeinde Morsbach Gemeinde Nümbrecht Gemeinde Reichshof Stadt Waldbröl Stadt Wiehl Stadt Wipperfürth 3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
§ 5 Abtretung von Geschäftsanteilen	
1. Die Gesellschafter können ihre Gesellschaft oder Teile davon an Mitgesellschafter abtreten. Für Gebietskörperschaften gilt, dass sie Geschäftsanteile nur an andere Gebietskörperschaften, soweit diese Gesellschafter sind, abtreten können. 2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt. Das gleiche gilt für die Verpfändung von Geschäftsanteilen.	1. Die Gesellschafter können ihre Gesellschaft oder Teile davon an Mitgesellschafter abtreten. Für Gebietskörperschaften gilt, dass sie Geschäftsanteile nur an andere Gebietskörperschaften, soweit diese Gesellschafter sind, abtreten können. 2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt. Das gleiche gilt für die Verpfändung von Geschäftsanteilen.
§ 6 Organe der Gesellschaft	
Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. der oder die Geschäftsführer.	Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. der oder die Geschäftsführer.
§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung	
1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 (fünf) Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung ein-	1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 (fünf) Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung ein-

zuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält. 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen. 3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14tägiger Frist einberufen. 4. Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. 5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.	zuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält. 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen. 3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14tägiger Frist einberufen. 4. Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. 5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung	
1. Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. 2. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. 4. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 (drei) Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tages-	1. Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. 2. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. 4. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 (drei) Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher

ordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. 6. Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - durch schriftliche Abstimmung, per Fax oder per E-Mail auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung persönlich oder durch Vertreter beteiligt. Eine kombinierte Beschlussfassung in der Form, dass sich einzelne Gesellschafter an den Beschlüssen, die von den übrigen Gesellschaftern in einer Versammlung getroffen werden, in der in Satz 1 bestimmten Weise beteiligen, ist ebenfalls zulässig. 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzusenden.	Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. 6. Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - durch schriftliche Abstimmung, per Fax oder per E-Mail auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung persönlich oder durch Vertreter beteiligt. Eine kombinierte Beschlussfassung in der Form, dass sich einzelne Gesellschafter an den Beschlüssen, die von den übrigen Gesellschaftern in einer Versammlung getroffen werden, in der in Satz 1 bestimmten Weise beteiligen, ist ebenfalls zulässig. 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzusen-
--	--

	den.
§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	
Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen: 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals, 2. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S .d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 4. Genehmigung der Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, 5. Auflösung der Gesellschaft , 6. Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer und Abschluss von deren Anstellungsverträgen, 7. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, 8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates, 9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 10. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage.	Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen: 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals, 2. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S .d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 4. Genehmigung der Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, 5. Auflösung der Gesellschaft , 6. Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer und Abschluss von deren Anstellungsverträgen, 7. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, 8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates, 9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 10. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, 11. Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates für Sitzungen.

§ 10 Aufsichtsrat	
1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 (dreizehn) Mitgliedern, und zwar: a) dem Landrat des Oberbergischen Kreises, b) fünf Vertretern des Oberbergischen Kreises, die Mitglieder des Kreistages sein müssen, darunter der Vorsitzende des Kreisentwicklungsausschusses, c) einem Vertreter der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH in Gummersbach, d) einem Vertreter der KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH, e) einem Vertreter der Gruppe der übrigen Sparkassen im Oberbergischen Kreis, f) einem Vertreter der Genossenschaftlichen Kreditinstitute, g) drei Vertretern der Gruppe der Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises. Die Aufsichtsratsmitglieder gem. 1a, b und g unterliegen den Bestimmungen des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO.	1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 (dreizehn) Mitgliedern, und zwar: a) dem Landrat des Oberbergischen Kreises oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Oberbergischen Kreises, b) fünf Vertretern des Oberbergischen Kreises, die Mitglieder des Kreistages sein müssen, darunter der Vorsitzende des Kreisentwicklungsausschusses, c) einem Vertreter der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH in Gummersbach, d) einem Vertreter der Kreissparkasse Köln Beteiligungsgesellschaft mbH, e) einem Vertreter der Gruppe der übrigen Sparkassen im Oberbergischen Kreis, f) einem Vertreter der Genossenschaftlichen Kreditinstitute, g) drei Vertretern der Gruppe der Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises. Die Aufsichtsratsmitglieder gem. 1a, b und g unterliegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung NW zum Weisungsrecht der Vertreter im Aufsichtsrat.
2. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft einen ständigen Vertreter oder einen Vertreter für bestimmte Aufsichtsratssitzungen benennen.	2. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft einen ständigen Vertreter oder einen Vertreter für bestimmte Aufsichtsratssitzungen benennen.
3. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes	3. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes

über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. 4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen. 5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.	über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. 4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen. 5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen. 6. Die Aufwandsentschädigung für Sitzungen wird in einer gesonderten Gehalts- und Aufwandsentschädigungsrichtlinie geregelt. Über die Höhe einer solchen Entschädigung wird durch die Gesellschafterversammlung entschieden und diese anschließend bekannt gemacht. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.
§ 11 Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	
1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 (fünf) Jahren den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 2. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das des Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Wahlzeit gem. Ziff. 1 unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.	1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 (fünf) Jahren den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 2. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das des Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Wahlzeit gem. Ziff. 1 unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
§ 12 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates	
1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 (acht) Tagen zu erfolgen. In dringenden Fäl-	1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 (acht) Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen

len kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. 2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung anberaumt werden. 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 5. In Ausnahmefällen können auf Weisung des Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder telegrafischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. 6. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung jedem Mitglied binnen zwei Wochen zu übersenden.	kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. 2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung anberaumt werden. 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 5. In Ausnahmefällen können auf Weisung des Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder telegrafischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. 6. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung jedem Mitglied binnen zwei Wochen zu übersenden.
§ 13 Willenserklärung des Aufsichtsrates	
Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.	Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.
§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	
1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen	1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter

bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht. 2. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über: a. Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten mit einer Vergütungsgruppe des BAT, die der vergleichbaren Eingangsstufen des beamteten höheren Dienstes der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und höher, b. den Wirtschafts- und Finanzplan gem. § 18 dieses Vertrages, c. den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss und d. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 3. Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe c. können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Oberbergischen Kreises gefasst werden.	Stellen bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht. 2. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über: a. Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten mit einer Vergütungsgruppe des BAT, die der vergleichbaren Eingangsstufen des beamteten höheren Dienstes der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und höher, b. die Empfehlung zum Wirtschafts- und Finanzplan gem. § 18 dieses Vertrages an die Gesellschafterversammlung, c. die Empfehlung zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung und d. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 3. Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe c. können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Oberbergischen Kreises gefasst werden.
§ 15 Geschäftsführung	
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze zu führen. 3. Die Gesellschaft wird bei einem Geschäftsführer durch diesen al-	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Gesellschaft ist im Bereich der unter § 2 Abs. 2 diesen Vertrags genannten Geschäftsfelder unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze zu führen.

lein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.	3. Die Gesellschaft wird bei einem Geschäftsführer durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 4. <i>Die Höhe der monatlichen Vergütung der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt, in einer gesonderten Gehalts- und Aufwandsentschädigungsrichtlinie geregelt und anschließend bekannt gemacht.</i>
§ 16 Zuständigkeit der Geschäftsführung	
1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung. 2. Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden und insbesondere zum Abschluss der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates: a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, b. Neubauten, Anschaffungen und sonstige Investitionen von über 15.000 € (fünfzehntausend EURO) im Einzelfall, c. Aufnahme und Gewährung von Krediten, die im Einzelfall 15.000 € (fünfzehntausend EURO) übersteigen, d. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, e. die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten, f. Abschluss von Miet- und	1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplanes. 2. <i>Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden Geschäfte und insbesondere der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern diese über den Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplanes hinausgehen :</i> a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, b. Neubauten, Anschaffungen und sonstige Investitionen von über 50.000 € (fünfzigtausend EURO) im Einzelfall, c. Aufnahme und Gewährung von Krediten, die im Ein-

Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, g. Prozessführung und zwar als klagende und beklagte Partei, wenn das mutmaßliche Gesamtrisiko über 10.000 € (zehntausend EURO) liegt, h. Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.	zelfall 50.000 € (fünfzigtausend EURO) übersteigen, d. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, e. die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten, f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, g. Prozessführung und zwar als klagende und beklagte Partei, wenn das mutmaßliche Gesamtrisiko über 10.000 € (zehntausend EURO) liegt, h. Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.
§ 17 Kosten der Geschäftsführung	
Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.	Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.
§ 18 Wirtschaftsplan und Finanzplan	
1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Erträgen und den geplanten Aufwendungen und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf. 2. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Gesellschaftern/der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.	1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Erträgen und den geplanten Aufwendungen und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf. 2. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Gesellschaftern/der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht

1.	In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.	1.	In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2.	Die Abschlussprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung NW bzw. im Sinne eines ggf. darüber hinausgehenden Prüfungsauftrages durch den bestellten Abschlussprüfer. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.	2.	Die Abschlussprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung NW bzw. im Sinne eines ggf. darüber hinausgehenden Prüfungsauftrages durch den bestellten Abschlussprüfer. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3.	Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.	3.	Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
4.	Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf den § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.	4.	Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf den § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
5.	Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den		

einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c der GO. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.	5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften der Gemeindeordnung NW zur Feststellung und Verwendung des Jahresabschlusses. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.
§ 20 Auflösung der Gesellschaft	
Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern wird das Grund- oder Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung.	Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern wird das Grund- oder Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung.
§ 21 Schlussbestimmungen	
1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung soll so ausgelegt werden, dass dies dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. 2. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) wird angewendet.	1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung soll so ausgelegt werden, dass dies dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. 2. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) wird angewendet.